

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/19983 –**

Arbeitsbedingungen und Epidemiebetroffenheit in der Fleischwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 20. Mai 2020 Eckpunkte eines Arbeitsschutzprogramms für die Fleischwirtschaft beschlossen (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2020/eckpunkte-arbeitsschutzprogramm-fleischwirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Sie erkennt darin an, dass die Betriebe der Fleischwirtschaft entscheidende Beiträge zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln liefern. Zudem betont sie, es seien wichtige Arbeitgeber: Im Wirtschaftszweig Fleischwirtschaft arbeiteten gut 200 000 Beschäftigte in deutschen Betrieben. Hinzu kommt eine große Anzahl an Beschäftigten in vor- und nachgelagerten Bereichen. Auch dies zeigt ihre Systemrelevanz.

Zur Begründung ihrer Eckpunkte verweist die Bundesregierung darauf, dass „Teile der Fleischwirtschaft bereits seit vielen Jahren wegen ihrer Arbeits- und Unterkunftsbedingungen massiv kritisiert“ werden. „Konkret werden u. a. Überbelegungen und Wuchermieten, Verstöße gegen Hygiene-, Abstands- und Arbeitsschutzbestimmungen (insbesondere fehlende Schutzausrüstung, zu geringer Sicherheitsabstand, keine arbeitsmedizinische Versorgung) sowie Verstöße gegen das Mindestlohn- und Arbeitszeitgesetz angeführt“, so heißt es in den Eckpunkten weiter.

„Aktuelle Missstände“ signalisierten zudem, „dass weiterer Handlungsbedarf besteht“. Dieser Handlungsbedarf bestehe „vor allem in besseren Kontrollen und effektiverer Kontrollierbarkeit, besserer Hygiene und Kontaktreduktion in Unterkünften und beim Transport sowie der Sicherung des Arbeitsschutzes.“ „Ab dem 1. Januar 2021 soll das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft im Sinne des § 6 Absatz 10 [des] Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nur noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebes zulässig sein. Damit wären Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen nicht mehr möglich“, hat die Bundesregierung unter anderem beschlossen.

Ob, und wenn ja, welche faktische Grundlage es für diese weitreichenden Regelungen in den beschlossenen Eckpunkten der Bundesregierung gibt, soll mit dieser Anfrage geklärt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Einhaltung der Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft wird hauptsächlich von drei Akteuren geprüft.

1. Zuständig für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften sind zunächst die Länder, die das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 des Grundgesetzes). Sie regeln daher sowohl die Einrichtung der Behörden als auch das Verwaltungsverfahren (Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes).
2. Die zuständigen Landesbehörden wirken zudem mit den Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie zusammen (§ 21 Absatz 3 ArbSchG). In der Fleischwirtschaft überwacht die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) als Unfallversicherungsträgerin somit ebenfalls die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Defizite beanstanden und ahnden.
3. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung ist für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und somit u. a. für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Arbeitgeber nach dem Mindestlohngesetz oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zuständig.

Aus den o. g. Zuständigkeiten ergibt sich, dass der Bund zwar aufgrund der Tätigkeit der FKS über Daten zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften verfügt, ihm aber keine eigenen Daten aus Aufsichtstätigkeiten im Arbeitsschutzbereich vorliegen. Im Folgenden wird daher im Hinblick auf den Arbeitsschutz auf Erkenntnisse der Länder sowie der BGN abgestellt. Die Ausführungen zur staatlichen Arbeitsschutzaufsicht beruhen auf Angaben des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), der sich aus den Erfahrungen der zuliefernden Länder speist.

Bei der Interpretation der Informationen des LASI sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Prüfungen in den Ländern dauern zum Teil noch an, sodass keine abschließenden Aussagen zu Prüfungen und ihren Ergebnissen möglich sind.
- Die Daten stellen keine Vollerhebung über die Bundesländer dar und geben nur einen teilweisen Überblick über die Situation in der Fleischindustrie.
- Die Angaben sind nicht zwischen den Bundesländern vergleichbar. Die Vergleichbarkeit ist einerseits nicht möglich, da die Art der Überwachung über die Länder nicht einheitlich ist. Andererseits sind Unternehmen aus dem Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in sehr unterschiedlichem Maß in den Bundesländern vertreten. In einigen Bundesländern sind große Industriebetriebe zu finden, in anderen Bundesländern sind eher Handwerksbetriebe tätig. Auch bei der Wirtschaftszweiguordnung kann es zu Unschärfen kommen.

Das „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ zielt vor allem auf Industriebetriebe in der Fleischwirtschaft ab. In diesem Zusammenhang ist die Heterogenität der Unternehmensstrukturen über die Länder besonders zu beachten. Für Betriebe des Fleischerhandwerks, wie sie in einigen Bundesländern vorrangig vertreten sind, ist eine Ausnahme vom Gebot vorgesehen, nur noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des eigenen Betriebs für das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch einzusetzen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/17679 darüber, ob und inwieweit die Arbeitsbedingungen von Kern- und Randbelegschaften (Leiharbeiter, Werkverträge mit Fremdfirmen) in der Fleischwirtschaft stark voneinander abweichen?

In Fleischindustriebetrieben werden nach nunmehr vorliegenden Informationen der zuständigen Aufsichts- und Kontrollbehörden Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer weitestgehend in Bereichen eingesetzt, die das Kerngeschäft der Fleischindustriebetriebe ausmachen, also in der Schlachtung und Zerlegung sowie in der Fleischverarbeitung (Zutrieb, Tötung, Schlachtung einschließlich Ausweiden, Kuttellei, Grobzerlegung, Feinzerlegung, Convenience und Verpackung). Demgegenüber werden die Betriebsführung, der An- und Verkauf, Technik, Qualitätssicherung, Endkontrollen und die Verwaltung regelmäßig durch betriebseigenes Personal wahrgenommen.

Die Einsatzbereiche von Kern- und Randbelegschaften und die damit einhergehenden Arbeitsbedingungen unterscheiden sich also sehr stark voneinander. Die Bereiche, in denen Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer tätig sind, sind in hohem Maß körperlich belastend (schwere körperliche Arbeit in kaltem, feuchtem und lärmbelastendem Umfeld) und unfallträchtig. Erkenntnissen der BGN zufolge sind die Unfallzahlen je 1.000 Beschäftigten bei Werkvertragsunternehmen in der Fleischwirtschaft fast doppelt so hoch wie der Durchschnitt aller bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe versicherten Branchen.

Bei den Beschäftigten, die für Werkvertragsunternehmen arbeiten, handelt es sich in der Mehrheit um Personen aus Mittel- und Osteuropa, die weit überwiegend wenig bis kein Deutsch sprechen. Die Erfahrungen der Beratungsstellen des Projekts Faire Mobilität des Deutschen Gewerkschaftsbundes zeigen, dass diese Beschäftigtengruppe häufig mit Verletzungen ihrer Arbeitsrechte konfrontiert ist. Unvollständige Lohnzahlung sowie rechtswidrige Kündigungen zählen dabei zu den häufigsten Problemen, die von den Beraterinnen und Beratern genannt werden. Auch nach Erfahrungen der FKS werden bei Beschäftigten von Werkvertragsunternehmen rechtliche Vorgaben nicht immer eingehalten.

Aus der behördlichen Aufsichtspraxis ist zudem bekannt, dass in den (seltenen) Fällen, in denen Betriebe mit eigener Stammebelegschaft im Produktionsbereich arbeiten, nur geringfügige Arbeitsschutzmängel festgestellt wurden und die Verantwortlichen zeitnah zu Fragen der Aufsichtsbehörden sprachfähig gewesen sind. Die mit eigener Stammebelegschaft tätigen Betriebe verfügten über einen Betriebsrat und zahlten Tariflohn.

2. Falls die Bundesregierung bezüglich Frage 1 keine Erkenntnisse hat, wieso geht sie dennoch davon aus, dass es einer Korrektur bedarf und Leiharbeitsverhältnisse sowie Werkverträge kategorisch ausgeschlossen werden sollen?

Entfällt.

3. Trifft es vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/17679 nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass für Werkvertragsbeschäftigte der Fleischindustrie die betriebliche Mitbestimmung nur eingeschränkt gilt, oder gilt vielmehr auch für diese die volle betriebliche Mitbestimmung?

Die Frage ist in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/17679 bereits hinreichend beantwortet worden. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 5a wird verwiesen.

4. Welche Angaben zu Leiharbeitskräften, Werkvertragsbeschäftigten und entsandten Beschäftigten von ausländischen Subunternehmen in der Fleischwirtschaft liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Aussage in den Eckpunkten „In dem Wirtschaftszweig der Fleischwirtschaft, aber auch anderen Bereichen, spielen ausländische Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer eine wichtige, teilweise existenzsichernde Rolle. In der Fleischwirtschaft beispielsweise werden vollständige Produktionsprozesse von ihnen betrieben“ und der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/6323 vor?

Bei der BGN waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 428 Unternehmen gemeldet, die branchenspezifische Dienstleistungen für die Fleischwirtschaft ausführen. Bei diesen Dienstleistern waren rd. 48.000 „Vollarbeiter“ beschäftigt. Bei der Anzahl der Beschäftigten handelt es sich um die jahresdurchschnittlich in 2019 beschäftigten sog. „Vollarbeiter“. Grund für die Angabe in „Vollarbeitern“ ist, dass auch Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte in Beitragsberechnungen und Statistiken angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Betriebe melden hierzu jährlich die geleisteten Arbeitnehmerstunden. Diese werden durch den jährlich festgelegten sog. Vollarbeiterrichtwert (ca. 1.600 Std.) zur Ermittlung der durchschnittlichen Vollarbeiterzahl dividiert.

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung kommen Werkvertragsgestaltungen generell eher in größeren und industriell geprägten Betrieben zum Einsatz. Von solchen Betrieben wird mit dem Einsatz von Fremdpersonal oft der Betriebszweck verfolgt. Die Unternehmen der Branche, die die „Selbstverpflichtung für attraktivere Arbeitsbedingungen“ unterschrieben und sich damit unter anderem dazu verpflichtet haben, den Anteil der Stammbesetzung zu erhöhen, setzten nach eigener Aussage im Jahr 2018 – über alle Unternehmensbereiche/Tätigkeiten – zu 53 Prozent Fremdpersonal ein. In kleineren Handwerksbetrieben wird nach bisherigen Erfahrungen der Länder seltener auf (ausländische) Subunternehmen und Arbeitnehmerüberlassung zurückgegriffen.

Nach Erfahrungen der FKS werden bei den in der Fleischwirtschaft tätigen Subunternehmen oft Beschäftigte aus Osteuropa eingesetzt.

Der Anteil der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an den Beschäftigten in (großen) Unternehmen, die die o. g. Selbstverpflichtung unterschrieben haben, lag in den letzten Jahren nach deren eigener Aussage bei ca. 5 bis 10 Prozent. Dieser Anteil liegt damit deutlich über dem Anteil der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an der Gesamtbeschäftigung, der 2019 bei lediglich 2,5 Prozent lag. Nach den Angaben der Arbeitsschutzbehörden der Länder ist in der Branche der Fleischwirtschaft der Anteil der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern überproportional hoch. Die ausländischen Leiharbeitskräfte stammen überwiegend aus osteuropäischen Ländern.

5. Falls der Bundesregierung bezüglich Frage 4 keine Angaben vorliegen, worauf gründet sie ihre Einschätzung in den Eckpunkten?

Entfällt.

6. Wie viele der ausländischen Arbeitnehmer sind nach Kenntnis der Bundesregierung aus einem EU-Mitgliedstaat entsandt, und wie viele sind in Deutschland angestellt (bitte prozentuale Verteilung und absolute Zahlen angeben)?

Aussagekräftige Daten zur Zahl der in der Fleischindustrie aus anderen Mitgliedstaaten im Sinne der EU-Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit entsandten Personen liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 7 wird verwiesen.

7. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Selbstverpflichtung der Fleischwirtschaft dazu beigetragen hat, den Anteil in Deutschland versicherungspflichtig Beschäftigter in der Fleischwirtschaft zu erhöhen?

Die im Jahr 2015 von den sechs größten Unternehmen der Branche unterzeichnete Selbstverpflichtung sah für diese vor, bis Mitte 2016 alle in diesen Unternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen eines in Deutschland gemeldeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zu beschäftigen. Diese Verpflichtung wurde vor allem in der Form umgesetzt, dass die bisherigen osteuropäischen Werkvertragsunternehmen in deutsche Gesellschaften umgewandelt wurden. Auch die Umwandlung der Arbeitsverträge der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmers in Arbeitsverträge nach deutschem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht hat jedoch keine signifikante Besserung der Missstände gebracht.

8. Ist bezüglich der Übernahme von Werk- oder Leiharbeitnehmern in die Stammbesellschaft der Unternehmen nach den Umsetzungsberichten zur Selbstverpflichtung eine positive Entwicklung erkennbar?

Gemäß den Umsetzungsberichten zur Selbstverpflichtung hat sich der Anteil der direkt bei den unter die Selbstverpflichtung fallenden Fleischunternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Ende 2014 bis Ende 2017 nur geringfügig erhöht (von 44,8 auf 49,2 Prozent). Gemäß dem jüngsten Fortschrittsbericht der beteiligten Unternehmen ist der Anteil der direkt bei den Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zum 31. Dezember 2018 wieder auf 46,9 Prozent gesunken (Sozialpolitischer Ausschuss der Fleischwirtschaft, 2019). Das zweite Ziel der Selbstverpflichtung (deutliche Erhöhung des Anteils von direkt bei dem Fleischunternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) wurde somit nicht erreicht.

9. Wenn Frage 7 mit Ja beantwortet wird, vertraut die Bundesregierung in der Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen in der Branche dem mit der Selbstverpflichtung eingeschlagenen Weg der Fleischwirtschaft, wenn ja, warum sind dann die in den Eckpunkten beschlossenen Regelungen notwendig, wenn nein, warum nicht?

Bisherige Versuche der Branche, auf dem Weg der „Selbstverpflichtung für attraktivere Arbeitsbedingungen“ die Einhaltung des geltenden Rechts zu ge-

währleisten, haben nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Situation geführt.

10. Wie viele Verstöße wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 und 2019 im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ im Hinblick auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften von welchen Behörden festgestellt, und in welcher Höhe wurden Bußgelder, Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen verhängt?

Die FKS hat im Jahr 2019 in der Fleischwirtschaft 276 strafrechtliche Ermittlungsverfahren und 138 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Zur Anzahl der von der FKS im Jahr 2018 in der Fleischwirtschaft eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11441 verwiesen.

Zur Anzahl der von der FKS in den Jahren 2018 und 2019 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Branche Fleischwirtschaft wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

Hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Geldbußen und verhängten Geld- und Freiheitsstrafen in den Jahren 2018 und 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6c und 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen.

Die Angaben aus der Statistik der FKS beziehen sich dabei auf die Branche Fleischwirtschaft im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 9 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und nicht auf den Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ08).

Hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften wurden nach Angaben der BGN in den Jahren 2018 und 2019 durch die Aufsichtspersonen der BGN über 19.000 Mängel bei ca. 6.000 Betriebskontrollen im Fleischgewerbe festgestellt.

Bei der Überprüfung der Arbeitsschutzbehörden wurden nach Informationen des LASI vor allem Verstöße zu folgenden Rechtsvorschriften gefunden: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Gefahrstoffrecht, Mutterschutzgesetz. Die dem LASI übermittelte Anzahl der Verstöße/Beanstandungen und der Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldern der Länder sind den Tabellen 1 und 2 im Anhang zu entnehmen. Bezüglich der Interpretation der Ergebnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Über die Höhe von verhängten Bußgeldern kann nach Auskunft des LASI keine Aussage getroffen werden. Auch im Hinblick auf Geldstrafen liegen dem LASI keine Informationen vor. Nach Auskunft des LASI wurden keine Strafverfahren, die zu Freiheitsstrafen geführt haben, eingeleitet.

11. Wie hoch war der Anteil der in den Jahren 2018 und 2019 geprüften Betriebe im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“, bei denen Beanstandungen im Hinblick auf die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften erfolgten?

Zur Anzahl der von der FKS in den Jahren 2018 und 2019 geprüften Arbeitgeber in der Fleischwirtschaft wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18583 verwiesen. Im Durchschnitt wurden im Jahr 2018 etwa jede fünfte und im Jahr 2019 etwa jede vierte der Arbeitgeberprüfungen der FKS in der Fleischwirtschaft mit Beanstandungen abgeschlossen. Die Angaben aus der Statistik der FKS beziehen sich dabei auf die Branche Fleischwirtschaft im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 9 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und nicht auf den Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ gemäß WZ08. Nach Angaben der BGN lag in den Jahren 2018 und 2019 der Anteil der Betriebe mit Beanstandungen durch die Aufsichtspersonen der BGN im Fleischgewerbe bei 66 Prozent.

Dem LASI liegen zum Anteil der geprüften Betriebe im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“, bei denen Beanstandungen im Hinblick auf Arbeitsschutzvorschriften festgestellt wurden, keine gesicherten statistischen Erkenntnisse vor.

12. War dies nach Kenntnis der Bundesregierung ein höherer Anteil an Verstößen pro Prüfung als im Durchschnitt in anderen Branchen?
13. Gab es Branchen mit höherem Anteil?
14. War die Anzahl der geprüften Betriebe repräsentativ für die Branche?

Die Fragen 12 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es in den Jahren 2018 und 2019 bei Arbeitgeberprüfungen der FKS sowohl Branchen, mit einem höheren als auch niedrigeren Anteil an festgestellten Beanstandungen als in der Antwort zu Frage 11 angegeben.

Den Arbeitsschutzbehörden der Länder liegen nach Auskunft des LASI keine statistisch gesicherten Erkenntnisse dazu vor, ob der Anteil der Verstöße pro Prüfung höher oder geringer als in anderen Branchen war.

Nach Informationen der BGN ist der Anteil der Beanstandungen im Schnitt etwa so hoch wie in anderen Branchen der BGN. Im Schnitt werden pro Jahr ca. 10 Prozent der Betriebe aller bei der BGN versicherten Branchen durch die Aufsichtspersonen der BGN besichtigt und geprüft. In der Fleischwirtschaft lag diese Quote in den Jahren 2018 und 2019 bei über 15 Prozent. In den großen Schlachtbetrieben liegt die routinemäßige Besichtigungsfrequenz bei zwei Besichtigungen pro Jahr.

Zu beachten ist bei der Interpretation dieser Befunde, dass ein solcher Vergleich für eine zielführende Bewertung der in der jeweiligen Branche bestehenden Gegebenheiten aus Sicht der Bundesregierung nicht geeignet ist. Eine rein quantitative Betrachtung lässt unter anderem die besonderen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Branche unberücksichtigt.

Zudem ist zu beachten, dass die Auswahl der geprüften Arbeitgeber bei FKS und BGN risikoorientiert erfolgt. Auch die Länder prüfen überwiegend risikoorientiert. Das heißt, es erfolgt eine Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien, z. B. branchenspezifische Er-

kennnisse, ausschlaggebend sein können. Deswegen sind keine repräsentativen Aussagen möglich.

Spezifisch für die Fleischwirtschaft gilt, dass in vielen Fällen – insbesondere aufgrund von Werkvertragskonstellationen – die Verantwortungsstruktur so verschleiert wird, dass der Nachweis der Arbeitgebereigenschaft bewusst erschwert wird. Da bei Arbeitsschutzgesetzen und -verordnungen der Arbeitgeber der Normadressat ist, können Schlachthofbetreibern, also Auftraggebern, die Arbeitsschutzmängel nicht angelastet werden. Die voranstehend dargestellten Erkenntnisse zu Verstößen bilden somit nur die „Spitze des Eisbergs“ ab, geben aber kein vollständiges Bild über die Missstände und sind allein deswegen schon nicht mit anderen Branchen und ihren transparenteren Verantwortungsstrukturen zu vergleichen. Der Aspekt der Verschleierung von Verantwortungsstrukturen ist ein Aspekt, an dem das „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ ansetzt.

15. Ist der Bundesregierung infolge der Prüfung bekannt, in wie vielen Betrieben fehlende Schutzausrüstung, zu geringer Sicherheitsabstand und fehlende arbeitsmedizinische Versorgung festgestellt wurden?

Zur Anzahl der Verstöße gegen die geltenden Arbeitsschutzvorschriften wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Erkenntnisse aus Schwerpunktaktionen in den Ländern im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ sowie auch aus Überprüfungen aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage liegen noch nicht vollständig vor.

16. Bietet das aktuelle Recht bereits Möglichkeiten, Verstöße, wie in Frage 14 genannt, zu ahnden, und wenn ja, warum sind die bisherigen Gesetze nicht ausreichend?

Verstöße gegen das geltende Arbeitsschutzrecht (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitssicherheitsgesetz, Biostoffverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Arbeitszeitgesetz u. a.) können geahndet werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 14, letzter Absatz verwiesen.

17. Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Verbot von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung einen Beitrag zur Sicherung des Arbeitsschutzes leisten kann, wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Gebot, für das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch nur noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des eigenen Betriebs einzusetzen, einen Beitrag zur Sicherung des Arbeitsschutzes leistet. In Betrieben, in denen kein Fremdpersonal eingesetzt wird, ist die Verantwortung für den Arbeitsschutz in einer Hand. Damit steht den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein allein verantwortlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Außerdem können die für die Überwachung zuständigen Stellen die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts effizienter kontrollieren und Arbeitsschutzmaßnahmen leichter durchsetzen.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Arbeitsschutzvorschriften in den Schlachthöfen unabhängig davon gelten, ob ein Arbeitnehmer beim Schlachthof selbst angestellt ist, ob er als Leiharbeitnehmer tätig wird oder auf Grundlage eines Werkvertrags?

Zum arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebenen gleichwertigen Arbeitsschutzniveau für alle Beschäftigten wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/17679 verwiesen. Ungeachtet dessen sind diesbezüglich in der Befolgung arbeitsschutzrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorgaben deutliche Unterschiede festzustellen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

19. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der bayerischen Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml vom 26. Mai 2020 im Hinblick auf die in Bayern durchgeführten Untersuchungen zu Infektionsfällen in Schlachthöfen „Mittlerweile liegen Testergebnisse für mehr als 5100 Mitarbeiter an 46 großen bayerischen Schlachthöfen vor, darunter waren nur zehn weitere positiv“ (<https://www.donaukurier.de/nachrichten/bayern/Gesundheit-Krankheiten-Corona-Covid-19-Bayern-Corona-Massentests-an-Schlachthoefen-Nur-wenige-Infizierte;art155371,4585965>)?
20. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass bei Testungen etwa im größten Schlachthof in Sachsen-Anhalt kein COVID-19-Fall festgestellt wurde und auch danach kein solcher Fall dokumentiert ist (<https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/coronavirus-kein-corona-in-toennies-schlachthof>)?

Die Fragen 19 und 20 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei ihren Vorhaben zum betrieblichen Infektionsschutz das Infektionsgeschehen bundesweit und branchenübergreifend. Positive Ergebnisse aus einzelnen Betrieben und Regionen lassen nicht den Schluss zu, dass damit bestimmte Maßnahmen im Hinblick auf das ganze Bundesgebiet obsolet sind.

21. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und der Anteil der positiv getesteten Beschäftigten bei den in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchgeführten Untersuchungen zu Infektionsfällen in Schlachthöfen, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den gewonnenen Ergebnissen?

Die Bundesregierung hat keine über einzelne Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse zu der Anzahl positiver Testungen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei Beschäftigten in der Fleischindustrie. Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird dem Robert Koch-Institut nicht gemeldet, in welcher Branche eine infizierte Person tätig ist.

Nur für einzelne Einrichtungen mit bekannten besonderen Infektionsrisiken wird auf Grundlage des IfSG erfasst, ob gemeldete Infektionen bei Personen auftreten, die in einer dieser Einrichtungen betreut, untergebracht oder tätig sind. Dies gilt gemäß etwa für Krankenhäuser, ärztliche Praxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste i. S. d. § 23 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 IfSG, für Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager u. Ä. nach § 33 IfSG sowie für Pflegeeinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten nach § 36 Absatz 1 und 2 IfSG. Die Infiziertenzahlen dieser Einrichtungen lassen sich den tägli-

chen Lage-Situationsberichten des Robert Koch-Instituts entnehmen (siehe unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Die zuständigen Behörden haben in den Regionen, in denen es zu Corona-Ausbrüchen im Zusammenhang mit der Fleischwirtschaft kam, verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen (weiteren) Anstieg der Infektionszahlen – auch außerhalb der Fleischindustriebetriebe – zu verhindern. Die Vorkommnisse zeigen, dass nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch dem Gesundheitsschutz der Allgemeinheit Rechnung getragen werden muss.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, in welchem Umfang Untersuchungen auf Infektionsfälle in anderen Branchen durchgeführt wurden?
- a) In welchen Branchen sind Untersuchungen zu Infektionsfällen erfolgt?
 - b) Wie viele Beschäftigte wurden jeweils insgesamt pro Branche getestet?
 - c) Wie viele positive Testungen und wie viele negative Testungen gab es jeweils in diesen Branchen?
 - d) Wie hoch ist jeweils der Anteil der positiven Testungen im Durchschnitt in den anderen Branchen?
 - e) Falls keine Untersuchungen in anderen Branchen durchgeführt wurden, warum wurden Untersuchungen ausschließlich in den Betrieben der Fleischwirtschaft vorgenommen?

Die Fragen 22 bis 22e werden gemeinsam beantwortet.

Die Anordnung von Testungen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Zum Teil wurden Testungen auch in Eigeninitiative der Branchen selbst durchgeführt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Beantwortung der gestellten Fragen vor.

23. Wie steht die Bundesregierung zur Einschätzung der bayerischen Staatsministerin für Gesundheit und Pflege Melanie Huml vom 26. Mai 2020 „Klar ist: Die Arbeit im Schlachthof selbst führt nicht zu einer besonderen Infektionssituation, vielmehr muss die Pausen- oder Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften in den Blick genommen werden“ (<https://www.donaukurier.de/nachrichten/bayern/Gesundheit-Krankheiten-Corona-Covid-19-Bayern-Corona-Massentests-an-Schlachthoefen-Nur-wenige-Infizierte;art155371,4585965>)?

Die Bundesregierung geht von multifaktoriellen Infektionsgefahren in der Fleischverarbeitung aus, die auch von Infektionsgefahren in Pausen und in Gemeinschaftsunterkünften geprägt sind.

24. Geht die Bundesregierung davon aus, dass durch das Verbot von Werkverträgen bessere Hygiene und Kontaktreduktion in Unterkünften und beim Transport erreicht werden können, wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Gebot, wonach für das Schlachten und Verarbeiten von Fleisch nur noch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des eigenen Betriebs eingesetzt werden, auch zu einer Verbesserung bei der Unterkunftssituation und beim Transport führen kann. Wenn Arbeitnehmerin-

nen und Arbeitnehmer direkt beim Fleischindustriebetrieb beschäftigt sind statt über befristete Werkverträge, dürften sich für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeiten des Zugangs zum Wohnungsmarkt verbessern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 29 verwiesen.

25. Soweit die Bundesregierung den in Frage 23 genannten Effekt durch den Fortfall der Unterkünfte begründet sehen sollte, leitet die Bundesregierung aus der Regelung einen massiven Rückgang von Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz im Ausland ab?
26. Wenn Frage 24 mit Ja beantwortet wird, bezweckt die Bundesregierung diesen Rückgang ausländischer Arbeitskräfte, um zu einer Reduzierung von infektiösen Kontakten zu kommen?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit entscheiden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst über ihren Arbeits- und Wohnort.

27. Wie steht die Bundesregierung zu den am 23. Mai 2020 geäußerten Vorschlägen, die nun für die Fleischwirtschaft beabsichtigen Regelungen, insbesondere das Verbot von Werkverträgen und von Arbeitnehmerüberlassung, auf andere Branchen zu erstrecken (vgl. <https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-spd-fraktionschef-werkvertrage-nicht-nur-in-fleischbranche-verbieten/25854226.html?ticket=ST-4900934-rA7HFBppu7DvtgemmhdO-ap3>)?
28. Falls die Bundesregierung nicht die Absicht hat, die in Frage 26 genannten Vorschläge umzusetzen, warum beabsichtigt sie nicht, diese Regelungen auf andere Branchen zu erstrecken?

Die Fragen 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Der Eckpunktebeschluss für das „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2021 das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft im Sinne des § 6 Absatz 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nur noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebes zulässig sein soll.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, diese Regelung auf andere Branchen zu übertragen.

29. Sind für andere Branchen weitere, spezifisch auf die Unterkunft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezogene gesetzgeberische Regelungen geplant?

Die Bundesregierung prüft Möglichkeiten, branchenübergreifende Mindestanforderungen für die Unterbringung von Beschäftigten insbesondere im Zusammenhang mit Anwerbung und Entsendung festzulegen und deren Vollzug durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu erleichtern.

30. Wo sieht die Bundesregierung ggf. Unterschiede, die eine gesetzliche Ungleichbehandlung der verschiedenen Branchen rechtfertigen?
31. Wie beurteilt die Bundesregierung die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit der in den Eckpunkten vereinbarten Regelungen?

32. Ist eine entsprechende Prüfung des in Frage 30 genannten Sachverhalts seitens der Bundesregierung vorgenommen worden, wenn ja, wo ist diese Prüfung dokumentiert?

Die Fragen 30 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird Regelungen erarbeiten, die in Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht und dem Unionsrecht stehen. Die Regelungen werden den Verhältnissen in der Fleischwirtschaft und dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung angemessen Rechnung tragen.

33. Falls die Bundesregierung die in den Eckpunkten vereinbarten Regelungen für verfassungs- und europarechtskonform hält, ist der Bundesregierung bekannt, dass nach der Feststellung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages die weit überwiegende Ansicht der rechtswissenschaftlichen Literatur von einer Europarechtswidrigkeit des aktuellen Verbots der Arbeitnehmerüberlassung gewerblicher Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft ausgeht, wie bewertet sie dies, und welche Schlüsse zieht sie daraus bezüglich ihrer in den Eckpunkten vereinbarten Maßnahmen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/680130/0dc9db70fde554717e2b74bef7bd521e/PE-6-110-19-pdf-data.pdf>)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur die Auffassung vertreten wird, das Verbot, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten zu überlassen, die üblicherweise von eigenen Arbeiterinnen und Arbeitern verrichtet werden, sei mit Unionsrecht nicht vereinbar. Es wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur allerdings auch die gegenteilige Auffassung vertreten. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gibt es hierzu nicht.

Die Überlegungen zur Europarechtskonformität von Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in die Bauwirtschaft können nicht direkt auf Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in die Fleischwirtschaft übertragen werden. Die unionsrechtliche Rechtfertigung von Einschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung hängt insbesondere von der Ausgestaltung der Regelung im Einzelnen sowie den tatsächlichen Umständen in der Branche und den dadurch beeinträchtigten Rechtsgütern der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie der Allgemeinheit ab. Die jeweilige tatsächliche Ausgangslage in den beiden Branchen ist verschieden. Die Überlegungen zur Rechtfertigung von Einschränkungen sowie damit auch zur Vereinbarkeit mit Unionsrecht sind daher nicht direkt übertragbar. Soweit die Überlegungen Aufschluss für Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in die Fleischwirtschaft bieten können, werden sie bei der rechtlichen Bewertung der Maßnahmen der Bundesregierung berücksichtigt.

34. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages die Übertragung eines solchen Verbots etwa in den Pflegebereich für problematisch hält, wie bewertet sie dies, und welche Schlüsse zieht sie daraus bezüglich ihrer in den Eckpunkten vereinbarten Maßnahmen?
35. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zudem die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Verbot für ungeklärt hält, wie bewertet sie dies, und welche Schlüsse zieht sie daraus bezüglich ihrer in den Eckpunkten vereinbarten Maßnahmen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/689718/fda1cb55f326aca2c4bc5a65f03bf3a8/WD-6-138-19-pdf-data.pdf>)?

36. Hält die Bundesregierung die in den Fragen 32 bis 34 genannten Bedenken der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages für übertragbar auf die Fleischwirtschaft, wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus bezüglich ihrer in den Eckpunkten vereinbarten Maßnahmen, wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 34 bis 36 werden gemeinsam beantwortet.

Die Überlegungen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in den Pflegebereich können nach Auffassung der Bundesregierung nicht pauschal auf Beschränkungen der Arbeitnehmerüberlassung in die Fleischwirtschaft übertragen werden. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Einschränkungen hängt insbesondere von der Ausgestaltung der entsprechenden Regelung im Einzelnen sowie den tatsächlichen Umständen in der Branche und den dadurch beeinträchtigten Rechtsgütern ab. Die jeweilige tatsächliche Ausgangslage in den beiden Branchen ist verschieden.

Tab. 1: Anzahl der Verstöße/Beanstandungen im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in den Jahren 2018, 2019 und 2020

Bundesland	2018	2019	2020 (bis Mitte Juni)
SH	79	89	
NW	353	679	316
TH	26	21	21
BB	12	5	9
RP	260*		
NI	180	257	63
HB	3	1	
ST	1	599	
SN	247	147	43
MV	2	29	27
SL	9	--	24
HH	19		
BY** Wirtschafts- klasse „Nahrungs- und Genussmittel“	Bei jeder Kontrolle wurden mindestens 2 Mängel unterschiedlicher Rechtsgebiete festgestellt		

Anmerkung: Auf eine Aufsummierung wurde verzichtet, da nicht von allen Ländern Ergebnisse vorliegen und die Art der Überwachung (Routineüberwachung, aktives Aufsichtshandeln bzw. Schwerpunktaktionen) zwischen den Ländern unterschiedlich ist.

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelieferten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

¹ Zu RP: 260 Beanstandungen: 235 im techn. Arbeitsschutz, fünf im Bereich Arbeitszeit, eine im Bereich Jugendarbeitsschutz, fünf im Bereich Mutterschutz, zwei im Bereich Arbeitsmedizin und zwölf im Bereich Immissionsschutz.

² Zu BY: Die Ermittlung der Zahlen aus dem Informationssystem für den Arbeitsschutz in Bayern ist nur für die Leitbranche „Nahrung und Genuss“/„Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ möglich. Eine weitere Untergliederung für bestimmte Wirtschaftszweige ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht in diesem Detaillierungsgrad erhoben wurden. Je nach betroffenem Rechtsgebiet können pro Besichtigung mehrere Beanstandungen vorliegen. Die Differenz zu den festgestellten Mängeln und den tatsächlich eingeleiteten Maßnahmen ist durch die Schwere der Mängel zu begründen. Bei geringfügigen Mängeln ist zum Teil nur erhöhter Beratungsaufwand oder eine mündliche Anordnung geboten. Aufgrund der Kumulierung der Angaben von Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen kann ebenfalls keine Bewertung der weiteren Schwere der Beanstandungen vollzogen werden.

Tab. 2: Anzahl der Ordnungswidrigkeiten/Bußgelder (u. Ä.) im Wirtschaftszweig „Schlachten und Fleischverarbeitung“ in den Jahren 2018, 2019 und 2020

Bundesland	2018	2019	2020 (bis Mitte Juni)
SH		4	
NW*	2	22	32
TH	1	--	1
MV	4		
NW		84	
NI	3	13	8
HB	0	0	0
ST	0	2	0
SN	6	4	
SL	3 (aus 2017)		
BB	1 Owi		
RP	2**		
BY*** Wirtschafts- klasse „Nahrungs- und Genussmittel“	In 7 bis 10 von Hundert Fällen wurden Anordnungen getroffen oder Ordnungswidrigkeiten geahndet.		

Quelle: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), basierend auf zugelieferten Erkenntnissen von Arbeitsschutzbehörden der Länder. Bezüglich der Interpretation der Erkenntnisse wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

³ Zu NW: Im Jahr 2019 wurden im Rahmen einer nordrhein-westfälischen Überwachungsaktion 30 Unternehmen der Fleischindustrie auf die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen überprüft. Im Rahmen der Überprüfung sind ca. 90 Werkvertragsfirmen der Wirtschaftsklasse 78 „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ und 82 „Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen“ überprüft worden. Es wurden 8.752 Arbeitsschutzverstöße bei den Betreibern der Schlachthöfe beziehungsweise bei den fleischverarbeitenden Produktionsstätten sowie den Werkvertragsnehmern festgestellt. Die Anzahl der festgestellten Arbeitszeitverstöße beträgt 5.863. 2.481 Mal fehlten die erforderlichen arbeitsmedizinische Vorsorge. 296 technische Arbeitsschutzmängel und 112 organisatorische Arbeitsschutzmängel wurden festgestellt. Insgesamt sind im Rahmen der Überwachungsaktion 84 Bußgeldverfahren eingeleitet worden.

⁴ Zu RP: Im Jahr 2018 gab wegen Arbeitszeitverstößen ein Bußgeld in Höhe von 1.302 Euro sowie eine Einziehung in Höhe von 13.600 Euro Geldstrafen und Freiheitsstrafen wurden nicht verhängt.

⁵ Zu BY: Die Ermittlung der Zahlen aus dem Informationssystem für den Arbeitsschutz in Bayern ist nur für die Leitranche „Nahrung und Genuss“, „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ möglich. Eine weitere Untergliederung für bestimmte Wirtschaftszweige ist nicht möglich, da die entsprechenden Daten nicht in diesem Detaillierungsgrad erhoben wurden.

